



Gemeindeamt Kleblach-Lind

A-9753 LIND im Drautal

Telefon (0 47 68) 217

Telefax (0 47 68) 217-4

E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at

Bezirk Spittal an der Drau /Kärnten

Zahl: 612-4 /2020

Betreff: Gebäudenummerierungsverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 27.11.2020, Zahl: 612-4 /2020, mit der das **System der Numerierung von Gebäuden im Bereich der Gemeinde Kleblach-Lind sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen** bestimmt wird (Gebäudenummerierungsverordnung).

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996, in der Fassung LGBl Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

System der Numerierung

(1) Das System der Numerierung von Gebäuden im Bereich der Gemeinde Kleblach-Lind erfolgt je Ortschaft mit fortlaufenden Zahlen in aufsteigender Reihenfolge. Frei werdende Nummern sind wieder neu zu vergeben.

(2) Bei Bedarf sind den Zahlen Kleinbuchstaben in der Reihenfolge des Alphabetes anzufügen.

§ 2

Anbringung der Kennzeichen

(1) Die Kennzeichen (Hausnumerierungstafeln) sind tunlichst am Gebäude in unmittelbarer Nähe des Hauszuganges so anzubringen, dass sie von der Straße oder vom Weg aus gut sichtbar und einwandfrei lesbar sind.

(2) Sofern dies nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten (Entfernung des Gebäudes von der Verkehrsfläche, fehlende Einsehbarkeit aufgrund gegebener Bebauung, etc.) erforderlich ist, so sind gleiche Kennzeichen auch im Zufahrtsbereich der Liegenschaft (z.B. Einfriedung in Tornähe) anzubringen.

(3) Kennzeichen, die infolge Beschädigung oder Witterungseinflüssen nicht oder nur mehr schwer lesbar sind, sind vom Objekteigentümer gegen Neue auszutauschen.

§ 3
Ausführung der Kennzeichen

(1) Die Kennzeichen (Hausnumerierungstafeln) sind einheitlich als flache Tafeln aus Metall mit einer Mindeststärke von 1 mm und einer Größe von mindestens 220 x 170 mm mit weißem Untergrund und schwarzer Schrift mit der für die Befestigung benötigten Schraublöchern auszuführen.

(2) Die Numerierung hat in arabischen Ziffern in der Größe von mindestens 8 bis höchstens 9 cm zu erfolgen. Im unteren Teil der Tafel kann einzeilig der Ortschaftsname in Druckschrift, erforderlichenfalls in abgekürzter Form, angeführt werden.

§ 4
Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Lind im Drautal, am 27. November 2020

Gemeinde Kleblach-Lind
Der Bürgermeister:
Manfred Fleißner

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 30.11.2020